



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Gerd Mannes AfD**
vom 24.05.2024

Auswirkungen des EU-Vermögensregisters auf den Freistaat Bayern

Die Ausschüsse für Wirtschaft und Währung sowie für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EU-Parlaments haben die Einführung eines EU-weiten Vermögensregisters beschlossen. Die Mitgliedstaaten sollen hierfür neue Behörden („Financial Intelligence Units“ – FIU) einrichten, die alle erfassten Daten über Vermögenswerte ab einer definierten Grenze an eine zentrale EU-Behörde („Anti-Money Laundering Authority“ – AMLA) melden. Das Register soll dabei u. a. Kunstgegenstände, Gold, Kryptowährungen, hochpreisige Fahrzeuge etc. umfassen. Der gemeinsame Beschluss der EU-Ausschüsse sieht weiterhin vor, dass Journalisten, Reporter, NGOs und andere Personen mit „legitimem Interesse“ Zugriff auf die Daten des Vermögensregisters erhalten sollen. Der gesamte Vorgang wirft dahin gehend umfassende Fragen zur Position der Staatsregierung auf.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der aktuelle Sachstand hinsichtlich rechtlich bindender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem EU-Vermögensregister (Beschlüsse von Ausschüssen, Parlamenten, EU-Kommission etc.)? 3
- 1.2 Wie soll nach Kenntnis der Staatsregierung die Einführung der nationalen „Financial Intelligence Units“ (FIU) umgesetzt werden? 3
- 1.3 Welche Befugnisse sollen die FIU nach Kenntnis der Staatsregierung konkret haben (z. B. Hausdurchsuchungen zur Ermittlung von Vermögenswerten, Überwachung von Kommunikationsdaten etc.)? 3
- 2.1 Welche Personenkreise bzw. Institutionen (Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen etc.) sollen nach Kenntnis der Staatsregierung ihre Vermögenswerte im geplanten EU-Vermögensregister offenlegen? 4
- 2.2 Sind der Staatsregierung aus anderen Staaten oder Staatengemeinschaften vergleichbare Register über Privat-, Betriebs- oder Stiftungsvermögen bekannt (bitte ggf. detailliert ausführen)? 4

¹ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230327IPR78511/new-eu-measures-against-money-laundering-and-terrorist-financing>

2.3	Unterstützt die Staatsregierung grundsätzlich und unabhängig von der politischen Ebene (EU-, Bundes- oder Landesebene) die Einführung eines Vermögensregisters?	4
3.1	Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung umsetzen, um ein wie auch immer geartetes Vermögensregister zu verhindern?	4
3.2	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Öffentlichkeit über die Absichten der EU zur Einführung eines Vermögensregisters aufzuklären?	4
3.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Ankündigung der zuständigen EU-Ausschüsse, die Daten des Vermögensregisters für Journalisten, Reporter, NGOs etc. zugänglich zu machen?	4
4.1	Wie soll die Erfassung von Vermögenswerten nach Kenntnis der Staatsregierung konkret umgesetzt werden (z. B. mit Befragung von Bürgern, Einführung von Meldepflichten, digitaler Überwachung von Kommunikationsdaten etc.)?	4
4.2	Sind Bürger, Unternehmen, Institutionen etc., die eine Offenlegung ihrer Vermögenswerte gegenüber staatlichen Stellen ablehnen, nach Ansicht der Staatsregierung grundsätzlich verdächtig?	5
4.3	Wie soll ein Vermögensregister nach Kenntnis der Staatsregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beitragen, wenn Kriminelle einer staatlichen Eintragungspflicht in ein entsprechendes Register aus offensichtlichen Gründen nicht nachkommen würden?	5
5.1	Würde ein zentrales, staatlich beaufsichtigtes Vermögensregister nach Kenntnis der Staatsregierung staatliche Eingriffe in das Privateigentum, wie z. B. Enteignungen vergleichbar mit einem Lastenausgleich, grundsätzlich erleichtern?	5
5.2	Befürwortet die Staatsregierung die Schaffung der Voraussetzungen für etwaige staatliche Eingriffe in das Privateigentum, wie sie mit einem Vermögensregister faktisch erfolgt?	5
5.3	Erachtet die Staatsregierung die Argumentation der EU als legitim, wonach Millionen unbescholtener Bürger, Unternehmen, Stiftungen etc. zur Offenlegung ihrer Vermögenswerte gezwungen werden sollen, weil Kriminelle vereinzelt Vermögenswerte z. B. zur Geldwäsche nutzen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 17.07.2024

Vorbemerkung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die beteiligten Ressorts keine weiterführenden Erkenntnisse betreffend Überlegungen zu einer Einführung eines EU-Vermögensregisters haben. Das kürzlich beschlossene EU-Geldwäschepaket beinhaltet lediglich Bestimmungen zur Einführung einzelner Register, etwa zu einem Zentralregister wirtschaftlicher Eigentümer und zu einem Bankkontenregister, nicht aber Bestimmungen über die Einführung eines allgemeinen „Vermögensregisters“. Die EU-Kommission hat nach Medienberichten diesbezüglich eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

1.1 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der aktuelle Sachstand hinsichtlich rechtlich bindender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem EU-Vermögensregister (Beschlüsse von Ausschüssen, Parlamenten, EU-Kommission etc.)?

Beschlüsse zur Einführung eines allgemeinen Vermögensregisters sind hier nicht bekannt.

Die neuen Rechtsakte der EU zur Geldwäschebekämpfung (Richtlinie 2024/1640 und die Verordnungen 2024/1620 und 2024/1624) – die jedoch nicht die Einführung eines allgemeinen Vermögensregisters beinhalten – wurden von der EU im Amtsblatt bereits veröffentlicht. Die EU-Richtlinie (EU (RL) 2024/1640) muss bis zum 10. Juli 2027 vom Bundesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU (VO) 2024/1620) gilt weitgehend ab dem 1. Juli 2027. Die Verordnung (EU (VO) 2024/1624) gilt weitgehend ab dem 10. Juli 2027. Zu konkreten Plänen der Umsetzung können mangels Zuständigkeit keine Aussagen getroffen werden.

1.2 Wie soll nach Kenntnis der Staatsregierung die Einführung der nationalen „Financial Intelligence Units“ (FIU) umgesetzt werden?

1.3 Welche Befugnisse sollen die FIU nach Kenntnis der Staatsregierung konkret haben (z. B. Hausdurchsuchungen zur Ermittlung von Vermögenswerten, Überwachung von Kommunikationsdaten etc.)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FIU besteht unter dieser Bezeichnung seit dem 26. Juni 2017. Die frühere Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt (BKA) wurde in den Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion unter dem Namen „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU)“ verlagert. Aktuell ist die FIU eine administrative Behörde. Strafrechtliche Ermittlungen werden ausschließlich durch die dafür zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie gegebenenfalls durch die Zoll- und Steuerfahndung durchgeführt.

Welche Rolle der FIU im Falle der Einführung eines allgemeinen Vermögensregisters zukommen soll, ist hier nicht bekannt.

- 2.1 Welche Personenkreise bzw. Institutionen (Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen etc.) sollen nach Kenntnis der Staatsregierung ihre Vermögenswerte im geplanten EU-Vermögensregister offenlegen?**
- 2.2 Sind der Staatsregierung aus anderen Staaten oder Staatengemeinschaften vergleichbare Register über Privat-, Betriebs- oder Stiftungsvermögen bekannt (bitte ggf. detailliert ausführen)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ressorts sind keine vergleichbaren Register aus anderen Staaten oder Staatengemeinschaften bekannt. Es liegen derzeit keine konkreten Regelungsvorschläge für die Einführung unionsweiter Register über Privat-, Betriebs- oder Stiftungsvermögen vor. Es kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob in anderen Staaten oder Staatengemeinschaften vergleichbare Register bestehen.

- 2.3 Unterstützt die Staatsregierung grundsätzlich und unabhängig von der politischen Ebene (EU-, Bundes- oder Landesebene) die Einführung eines Vermögensregisters?**
- 3.1 Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung umsetzen, um ein wie auch immer geartetes Vermögensregister zu verhindern?**
- 3.2 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Öffentlichkeit über die Absichten der EU zur Einführung eines Vermögensregisters aufzuklären?**
- 3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Ankündigung der zuständigen EU-Ausschüsse, die Daten des Vermögensregisters für Journalisten, Reporter, NGOs etc. zugänglich zu machen?**

Die Fragen 2.3 bis 3.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung eines solchen Vermögensregisters ist von der EU bislang nicht beschlossen worden. Es liegen nach hiesigem Kenntnisstand auch keine konkreten Regelungsvorschläge dazu vor.

- 4.1 Wie soll die Erfassung von Vermögenswerten nach Kenntnis der Staatsregierung konkret umgesetzt werden (z. B. mit Befragung von Bürgern, Einführung von Meldepflichten, digitaler Überwachung von Kommunikationsdaten etc.)?**

Sollte die Einführung eines allgemeinen Vermögensregisters auf EU-Ebene beschlossen werden, so obliegt die Umsetzung dem federführenden Bundesministerium der Finan-

zen. Den betroffenen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung liegen hierzu derzeit keine weiterführenden Informationen vor.

4.2 Sind Bürger, Unternehmen, Institutionen etc., die eine Offenlegung ihrer Vermögenswerte gegenüber staatlichen Stellen ablehnen, nach Ansicht der Staatsregierung grundsätzlich verdächtig?

Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung normierten Legalitätsprinzips verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden. Bloße Vermutungen reichen zur Begründung eines Anfangsverdachts nicht aus. Ob ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, hat die zuständige Strafverfolgungsbehörde in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

4.3 Wie soll ein Vermögensregister nach Kenntnis der Staatsregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beitragen, wenn Kriminelle einer staatlichen Eintragungspflicht in ein entsprechendes Register aus offensichtlichen Gründen nicht nachkommen würden?

Ein solches Vermögensregister ist auf EU-Ebene noch nicht beschlossen worden.

5.1 Würde ein zentrales, staatlich beaufsichtigtes Vermögensregister nach Kenntnis der Staatsregierung staatliche Eingriffe in das Privateigentum, wie z. B. Enteignungen vergleichbar mit einem Lastenausgleich, grundsätzlich erleichtern?

5.2 Befürwortet die Staatsregierung die Schaffung der Voraussetzungen für etwaige staatliche Eingriffe in das Privateigentum, wie sie mit einem Vermögensregister faktisch erfolgt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und auf die Beantwortung zu Frage 2.3 verwiesen.

5.3 Erachtet die Staatsregierung die Argumentation der EU als legitim, wonach Millionen unbescholtener Bürger, Unternehmen, Stiftungen etc. zur Offenlegung ihrer Vermögenswerte gezwungen werden sollen, weil Kriminelle vereinzelt Vermögenswerte z. B. zur Geldwäsche nutzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.